

Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Wasserhaushaltsgesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzerrecht
- § 4 - Anschlusszwang
- § 5 - Benutzungszwang
- § 6 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 - Einleitungsbedingungen
- § 8 - Abscheider
- § 9 - Entwässerungsgenehmigung
- § 10 - Entwässerungsantrag
- § 11 - Grundstücksanschlussleitung
- § 12 - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 - Sicherung gegen Rückstau
- § 15 - Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 - Anzeigepflichten
- § 17 - Altanlagen
- § 18 - Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 19 - Befreiungen
- § 20 - Haftung
- § 21 - Zwangsmittel
- § 22 - Ordnungswidrigkeiten
- § 23 - Übergangsregelung
- § 24 - Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.Für unverschmutztes Niederschlagswasser hat die Stadt keine Beseitigungspflicht.
- (2) Die Stadt errichtet und betreibt getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch diejenigen Anlagen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung dieser Anlagen bedient.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich genutzten Böden gemäß gesetzlicher Bestimmungen aufgebracht zu werden.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Trennsystem

Im Trennsystem wird Schmutzwasser im Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser im Niederschlagswasserkanal getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Öffentliche Abwasseranlage

5.1. Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen – z. B. Schmutzwasserkanäle, Druckentwässerungsleitungen, Pumpstationen, Kläranlage.

5.2. Zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Speichern, Fortleiten und Einleiten von Niederschlagswasser dienen – z. B. Niederschlagswasserkanäle, Rohrrigolen, Sicker- und Rückhaltebecken sowie die von der Stadt unterhaltenen Gräben, soweit sie der Ableitung des Niederschlagswassers dienen.

6. Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Sie gehören nicht zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Die Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen hergestellt, unterhalten und beseitigt.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschlussleitung, der Revisionsschacht und die sonstigen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers dienen. Bei der Druckentwässerung ist die auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation einschließlich des Rückflussverhinderers Bestandteil der Hausanschlussleitung. Die Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

8. Druckentwässerungsanlage

Druckentwässerungsanlagen sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Voraussetzung für die Funktion der Druckentwässerung ist ein funktionsfähiger Rückflussverhinderer in der Hausanschlussleitung auf dem zu entwässernden Grundstück.

9. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

11. Anschlussnehmer

- a) Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- b) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussnehmer.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Rechte und Pflichten dieser Satzung dieses Personenkreises entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- d) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer gelten auch entsprechend für Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetreibende. Sie werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) kann von der Stadt verlangen, dass sein Grundstück an die vor seinem Grundstück oder sonst in dessen unmittelbarer Nähe bestehende betriebsbereite öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Für Hinterliegergrundstücke besteht ein Anschlussrecht, wenn ein im Grundbuch oder durch Baulast gesichertes Durchleitungsrecht über das Vorderliegergrundstück besteht.

- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkung in § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser einschließlich des verschmutzten Niederschlagswassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (4) Anschlussnehmer, vor deren Grundstück oder sonst in dessen unmittelbarer Nähe ein betriebsbereiter aufnahmefähiger Niederschlagswasserkanal liegt und die das Niederschlagswasser nicht auf ihrem Grundstück versickern können, können von der Stadt den Anschluss an den zentralen Niederschlagswasserkanal veranlassen.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (6) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.
- (2) Die Stadt bestimmt und gibt öffentlich oder schriftlich bekannt, in welchen Straßen und Ortsteilen die zentrale Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Alle zum Anschluss verpflichteten Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Anschlussmöglichkeit geschaffen wurde. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (4) Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 gegeben sind, ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem die Betriebsfähigkeit dieser Anlage bekannt gegeben worden ist.
- (7) Besteht für die Ableitung der Abwässer zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadt oder deren Beauftragten rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 5 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Anschlussnehmer, die vom Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage befreit wurden, müssen die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage benutzen

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die Allgemeinheit schädigen, gefährden oder belästigen
 - den Bestand und den Betrieb der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gefährden oder beschädigen, erschweren, nachteilig beeinflussen, behindern oder beeinträchtigen
 - die in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen gesundheitlich schädigen
 - die Klärschlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen
 - die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Einleitung in Gewässer verhindern
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle, Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Grund- oder Dränagewasser darf - auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung der Stadt - nur in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand -, die Leitungen und Pumpen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen oder Verkrustungen hervorrufen können, z.B. Müll, Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehricht, Glas, Kunststoffe, Fasern, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Lederreste, Schlachtabfälle, Schlempe, Brauereirückstände und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Küchenabfälle, auch soweit diese in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind
 - b) erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
 - c) feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke
 - d) Öle und Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle,
 - e) Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, sowie sonstiges Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
 - f) aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen,
 - g) Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
 - h) Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel
 - i) Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside
 - j) Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist
 - k) Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden.
 - l) Blut, Karbit, Abfälle aus Tierkörperbeseitigungsanlagen und radioaktive Stoffe, ferner organische Lösungsmittel und giftige Stoffe, soweit nicht für diese in Abs. 5 Grenzwerte und Emissionswerte festgestellt sind,
 - m) infektiöse Stoffe und Medikamente
 - n) Abwässer die wärmer als 35 ° C sind
 - o) pflanzen- und bodenschädigende Abwässer
 - p) Sickerwasser, Silagesickersaft und sonstiges Grundwasser, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Stadt oder deren Beauftragten zur zeitlich begrenzten Einleitung anlässlich einer Bautätigkeit
 - q) Reinigungsmittel
 - r) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - s) Abwässer, durch die die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen der Stadt erschwert bzw. nicht erfüllt werden können.
 - t) Inhalte von Kleinkläranlagen und Chemietoiletten
 - u) farbstoffhaltige Abwässer, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht möglich ist
- (4) Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, damit die Abwässer die in Abs. 5

festgelegten Grenzwerte und Emissionswerte für Schadstoffe nicht übersteigen; erforderlichenfalls kann sie die Einleitung der Abwässer ablehnen.

- (5) Nicht häusliche Abwässer dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn deren chemische und physikalische Eigenschaften unter den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. vom Februar 2013 in der jeweils gültigen Fassung liegen und den Anforderungen entsprechend der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

In die Abwasseranlage dürfen Abwässer nur dann eingeleitet werden, wenn sie im arithmetischen Mittel von fünf Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten genommen werden, folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschreiten:

1. Allgemeine Grenzwerte

- a) absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich
1 ml/l bis 10 ml/l
nach 0,5 Stunden Absetzzeit,
in besonderen Fällen auch darunter,
erfolgen

- b) Leitfähigkeit 10 000 μ -s/cm

- c) ph-Wert höchstens 10,0
jedoch nicht geringer als 6,5

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)

- a) gesamt 300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffindex

- a) direkt abscheidbar (gem. DIN 1999) 20 mg/l

- b) Kohlenwasserstoffe gesamt 100 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l

- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

- c) LHKW, je Einzelstoff 0,1 mg/l

- d) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 0,05 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar.

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (AS)	0,5 mg/l
b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
c) Blei (Pb)	1 mg/l
d) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
f) Chrom (Cr)	1 mg/l
g) Cobalt (Co)	2 mg/l
h) Kupfer	1 mg/l
i) Nickel (Ni)	1 mg/l
j) Quecksilber (Hg)	0,1mg/l
k) Selen (Se)	0,5 mg/l
l) Silber (Ag)	0,2 mg/l
m) Zink (Zn)	5 mg/l
n) Zinn (Sn)	5 mg/l
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Amonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N) gesamt	200 mg/l
b) freies Chlor (Cl ₂)	2 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
d) Cyanide, gesamt (CN)	10 mg/l
e) Fluorid (F)	50 mg/l
f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂)	10 mg/l
g) Sulfat (SO ₄) und Sulfid (SO ₃) gesamt	600 mg/l
h) Sulfid (S ²⁻) gesamt	2 mg/l
i) Phosphatverbindungen (PO ₄ -P)	50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe	
a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenol (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
c) Detergentien	80 mg/l
9. Spontane Sauerstoffzehrung	
Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ in der jeweils gültigen Fassung	100 mg/l
10. Toxizität	

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Aerobe biologische Abbaubarkeit	75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden
Nitrifikationshemmung	< 20 %

11. Nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

- (6) Wird ausweislich der Stichproben ein Grenzwert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, weitere Proben zu nehmen und zu untersuchen, und zwar zunächst zehn 24-Stunden-Mischproben, die im arithmetischen Mittel die in Abs. 5 Punkt 4-8 genannten Werte nicht überschreiten dürfen.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Wird ein Emissionswert überschritten, ist die Stadt unbeschadet sonstiger zu treffender Maßnahmen berechtigt, durch weitere 24-Stunden-Mischproben zu kontrollieren, ob durch Maßnahmen des Anschlussnehmers oder aufgrund ordnungsbehördlicher oder sonstiger Anordnungen bewirkt wird, dass der Emissionswert nicht mehr überschritten wird, bei mehreren 24-Stunden-Mischproben ist das arithmetische Mittel aus den genommenen Proben zu bilden. Umfang und Anzahl der Kontrollproben richten sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Stichproben sind zu nehmen:

- für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor der Grundstücksgrenze,
- für vorgeklärtes sowie vorbehandeltes Abwasser (Abs. 4) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage

Die 24-Stunden-Mischproben sind stets an der letzten Kontrollstelle vor der Grundstücksgrenze zu nehmen.

Sämtliche Proben sind entsprechend des Merkblattes DWA-M 115-2 - sowie gemäß § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung, im Übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen.

Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

(7) Sonstiges

- Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer es erfordert, kann die Stadt verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- Es ist nicht gestattet, Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen.
- Wenn durch Betriebsstörungen, Auslaufen von Behältern oder ähnliche Anlässe gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

- d) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass eine Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Stadt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- e) Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Anschlussnehmer, sofern eine Überschreitung eines Grenzwertes oder eines Emissionswertes für Schadstoffe festgestellt wird, im Übrigen die Stadt.
- f) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- g) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so ist die Stadt berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- h) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen, der beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Im Einzelfall können insbesondere entsprechende Frachtbegrenzungen erhoben werden.
- i) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Schmutzwässern ist eine besondere Schmutzwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Normen durch den Anschlussnehmer vorzunehmen

§ 8 - Abscheider

- (1) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle, Stärke oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften sowie die jeweils geltende Verwaltungsvorschrift über die Wartung und Entleerung von Abscheidern maßgebend.
- (2) Leichtflüssigkeitsabscheider sind entsprechend der DIN 1999 - 100 vom Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb zu warten und zu entleeren. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach zwei Jahren zu entnehmen.
- (3) Abscheideranlagen für Fette sind entsprechend der DIN 4040 - 100 vom Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung auszulegen und zu betreiben. Die Entleerungsintervalle sind so zu bestimmen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden. Der Abscheider ist jedoch mindestens einmal monatlich zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Der Einsatz biologischer Mittel zur Selbstreinigung ist nicht zulässig.
- (4) Das Abscheidegut ist nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Auf Verlangen sind der Stadt die Entsorgungsnachweise vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf

Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

§ 9 - Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Die Stadt kann bei Veränderungen bzw. Erneuerungen von Grundstücksanschlussleitungen eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser erteilen (Entwässerungsgenehmigung).
Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen sowie die Wiederinbetriebnahme vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag der Stadt).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Die Stadt kann - abweichend von den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des Landes Brandenburg vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung – weitere Auflagen erteilen.
- (6) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auferlegen, wenn dies zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Die Stadt kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht

begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10 - Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei erstmaliger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Antrag einen Monat nach Erhalt des Antragsformulars bei der Stadt einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens einen amtlichen Lageplan bzw. außerhalb eines Bauantragsverfahrens einen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand und vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 einschließlich geplanter Gebäude, bestehender Gebäude und Trassenführung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Revisionschächte für Schmutz- und Niederschlagswasser.
 - b) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein,
 - c) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach der Indirekteinleiterverordnung – IndV). Die Zusammensetzung des Abwassers muss den Anforderungen gem. § 7 genügen.
 - d) bei Gebäuden mit besonderer Nutzung ein Grundriss des Kellergeschosses mit eingetragenen sanitären Objekten,
 - e) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten,
 - f) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem),
 - g) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen,
 - h) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 11 - Grundstückanschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung bzw. über ein fremdes Grundstück zulassen. Diese Ausnahmen setzen voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Verlegung,

Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlussleitung für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks herstellen. Die endgültige Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt nach der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend § 12 Abs. 4 und wird durch die Stadt oder deren Beauftragten realisiert.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder der Grundstücksanschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch Änderungen der Grundstücksanschlussleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat die Grundstücksanschlussleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

§ 12 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Abwasserableitung getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Revisionsschachtes. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß der DIN EN 752 vom Juli 2017, der DIN 1986 -100 vom Dezember 2016, der DIN 1986-30 vom Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu betreiben und instand zu halten. Der Revisionsschacht muss der DIN EN 476 vom April 2011 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Bis zu einer Tiefe von 1,20 m ist eine Nennweite ≥ 800 mm ausreichend. Bei einer Tiefe $> 1,20$ m muss die Nennweite 1000 mm betragen. Der Revisionsschacht ist mit offenem Gerinne auszuführen. Liegt der Revisionsschacht weniger als 5,00 m von Gebäuden oder Terrassen entfernt, kann der Revisionsschacht mit geschlossener Rohrdurchführung und rechteckiger Reinigungsöffnung ausgeführt werden. Die Abdeckung der Reinigungsöffnung darf nicht fest verschlossen werden. Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten. Ist bei einer Grenzbebauung die Errichtung eines Revisionsschachtes nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung, gegebenenfalls ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Inspektionsöffnung ist mit einer rechteckigen Reinigungsöffnung auszuführen. Die Länge der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Revisionsschacht/Inspektionsöffnung darf max. 2,00 m betragen.
- (2) In Regenstandrohren der Dachentwässerung, im Bereich der Grenzbebauung, die direkt an die Grundstücksanschlussleitungen angeschlossen sind, ist eine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mindestens 100 mm gemäß DIN EN 1123 vom Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung vorzusehen. Die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung für Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt bis zur Geländeoberkante vor dem jeweiligen Regenstandrohr.

- (3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen das Verfüllen der Rohrgräben und das Setzen des Revisionsschachtes muss entsprechend der DIN EN 1610 vom Oktober 1997 und DIN 18300 vom September 2016 in der jeweils gültigen Fassung sach- und fachgerecht erfolgen und kann nur von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den TRSüw Punkt 4.2. auf Dichtheit zu prüfen. Das Protokoll über die Dichtheitsprüfung ist zur Abnahme vorzulegen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder deren Beauftragte und nach endgültiger Herstellung durch die Stadt entsprechend § 11 Abs. 3 in Betrieb genommen werden. Über das Abnahmeergebnis wird eine Niederschrift ausgefertigt, soweit das Abnahmeergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Dichtheit bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen ist entsprechend TRSüw Punkt 4.2.3. nachzuweisen, wenn durch die Stadt beabsichtigt wird, die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern oder zu verändern. Durch die Stadt wird in diesen Fällen eine Frist gesetzt. Für die wiederholenden Dichtheitsprüfungen gelten die in der TRSüw genannten Intervalle.
Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers zu prüfen,
- wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist,
- wenn das Grundstück in einem Gebiet mit einem hohen Fremdwasseraufkommen liegt.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der TRSüw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen der Stadt innerhalb einer zu setzenden Frist auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.
Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (8) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. werden bauliche Veränderungen vorgenommen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dieses der Stadt anzuzeigen. Veränderungen bedürfen der Zustimmung und Abnahme.
- (10) Bei der Errichtung von Druckentwässerungsanlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück zu errichten.

§ 13 - Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Mitarbeitern der Stadt oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen und Rückflussverhinderer müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Den Anordnungen der Prüfbeauftragten ist zu folgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 - Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 – 100 Abs. 13.2. gegen Rückstau gesichert sein.
- (2) Von dem Grundsatz des Rückstauschutzes mittels Abwasserhebeanlage darf nur im Fall einer untergeordneten Raumnutzung und der Nichtgefährdung der Gesundheit der Benutzer abgewichen werden.
- (3) Für die Funktionssicherheit des Rückstauschutzes ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

§ 15 - Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt ausgeführt werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 - Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 4, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind die Stadt und deren Beauftragte unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksanschlussleitung unverzüglich der Stadt und deren Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet der Stadt oder deren Beauftragten, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt und deren Beauftragten zu melden.

§ 17 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt die Stadt auf Antrag und auf Kosten des Anschlussnehmers den Anschluss. Wird über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren kein Abwasser eingeleitet, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu schließen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 18 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben bzw. Liegenschaften des Bundes und des Landes, soweit dies gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht.

§ 19 - Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Maßnahmen an Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen durchführt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr widriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) v. 18.01.2005 BGBl. I S. 114; zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 22.08.2018 BGBl. I S. 1327) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten der öffentlichen Abwasseranlage im Straßenkanal oder Ausführung von Instandsetzungsarbeiten,hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bestimmungen des § 14 vom Anschlussnehmer eingehalten wurden.

§ 21 - Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Verwaltungsakte, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13-23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Stadt ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die getroffene Anordnung befolgt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1.1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist,
 - 1.2. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versieht
 - 1.3. § 4 Abs. 3 seinen Anschluss nicht innerhalb von 3 Monaten vornimmt,
 - 1.4. § 4 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die zentrale Niederschlagswasseranlage anschließt, obwohl er das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht schadlos versickern kann,
 - 1.5. § 4 Abs. 5 wer nicht, wenn die Stadt es verlangt, seinen Neubau in an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer Abwasseranlage ausgestattet sind, mit einem Anschluss für den späteren Anschluss vorbereitet; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen,
 - 1.6. § 4 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb von 3 Monaten anschließt, wenn die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt wurde und die Betriebsfähigkeit bekannt gegeben worden ist,
 - 1.7. § 4 Abs. 8 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes der Stadt nicht mitteilt,
 - 1.8. § 5 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - 1.9. § 6 Abs. 4 bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, nicht die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage benutzt
 - 1.10. § 7 Abwasser und sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser und sonstige Stoffe einleitet, die nicht den Einleitwerten entsprechen, Schmutzwasser nicht in den Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasser nicht in den Niederschlagswasserkanal einleitet und Grund- oder Dränagewasser ohne Genehmigung durch die Stadt in den Niederschlagswasserkanal einleitet,
 - 1.11. § 8 Abs. 1 keine Vorrichtung nach den jeweils geltenden DIN Vorschriften zur Abscheidung von Benzin, Benzol, Phenole, Öle, Stärke oder Fette einbaut, wenn diese Stoffe im Betrieb oder Haushalt anfallen,
 - 1.12. § 8 Abs. 2 Leichtflüssigkeitsabscheider nicht halbjährlich entsprechend der DIN 1999 – 100 und den Vorschriften des Herstellers von einem fachkundigen Betrieb wartet und die zurückgehaltene Leichtflüssigkeit bei einer abgeschiedenen Menge von 80 % der Speichermenge oder spätestens nach zwei Jahren entnimmt,
 - 1.13. § 8 Abs. 3 Abscheideranlagen für Fette nicht entsprechend DIN 4040-100 auslegt und betreibt und mindestens einmal monatlich entleert, reinigt und wieder mit Wasser befüllt oder biologische Mittel zur Selbstreinigung nutzt,
 - 1.14. § 8 Abs. 4 Abscheidegut nicht nach den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften beseitigt bzw. das Abscheidegut der Abwasseranlage zuführt oder die Entsorgungsnachweise auf Verlangen nicht vorlegt,
 - 1.15. § 9 keinen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung stellt, entgegen der Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt oder Abwasser ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und vor der

- Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Anlage begonnen hat,
- 1.16. § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht fristgerecht beantragt oder die geforderten Unterlagen nicht einreicht,
 - 1.17. § 11 nicht jedes Grundstück einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage hat bzw. bei zugelassenen Anschlüssen für mehrere Grundstücke bzw. über ein fremdes Grundstück keine Sicherung einer Grunddienstbarkeit eingetragen ist oder die Herstellung des Anschlusses eigenmächtig ausführt,
 - 1.18. § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den jeweils geltenden Regeln der Technik insbesondere gemäß der DIN 1986 – 100, der DIN 1986 – 30 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, betrieben und instand gehalten wird, der Revisionsschacht nicht der DIN EN 476 entspricht, der Revisionsschacht bis zu einer Tiefe von 1,20 m keine Nennweite von ≥ 800 mm und bei einer Tiefe $> 1,20$ m keine Nennweite von 1000 mm und kein offenes Gerinne ausweist, der Schacht nicht mit Steighilfen ausgestattet ist, bei Grenzbebauung keine Inspektionsöffnung bzw. kein Kontrollschacht vorgesehen ist, wenn kein Revisionsschacht möglich ist, hierbei die Inspektionsöffnung nicht mit einer rechteckigen Reinigungsöffnung ausgeführt ist, die Abdeckung der Reinigungsöffnung fest verschlossen ist oder die Länge zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht/ Inspektionsöffnung größer als 2,00 m ist,
 - 1.19. § 12 Abs. 2 die Regenstandrohre der Dachentwässerung, im Bereich der Grenzbebauung die direkt an die Grundstücksanschlussleitung angeschlossen sind, keine Reinigungsöffnung mit einer Nennweite von mind. 100 mm gemäß DIN EN 1123 aufweisen,
 - 1.20. § 12 Abs. 3 die Herstellung und das Verfüllen von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen sowie das Setzen des Revisionsschachtes nicht entsprechend DIN EN 1610 und DIN 18300 erfolgt und nicht von fachlich geeigneten Unternehmen durchgeführt wird oder entgegen § 12 Abs. 3 keine Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den TRSüw Punkt 4.2 durchgeführt wurde und das Protokoll bei der Abnahme nicht vorgelegt wurde,
 - 1.21. § 12 Abs. 4 seine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme und vor ihrer endgültigen Herstellung entsprechend § 12 Abs. 3 durch die Stadt in Betrieb nimmt
 - 1.22. § 12 Abs. 5 keine Dichtheit bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen gem. TRSüw Punkt 4.2.3 nachweist,
 - 1.23. § 12 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der TRSüw nach den anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält
 - 1.24. § 12 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst, die nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechen bzw. wenn Änderungen an der Abwasseranlage eine Anpassung erforderlich machen und diese nicht erfolgt,
 - 1.25. § 12 Abs. 8 keine Genehmigung entsprechend § 9 und 10 für die Anpassung beantragt
 - 1.26. § 12 Abs. 9 eine Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt oder verändert bzw. bauliche Veränderungen vorgenommen werden und diese nicht anzeigt,
 - 1.27. § 12 Abs. 10 den entsprechenden Pumpenschacht inklusive Ausrüstung auf seinem Grundstück nicht errichtet,
 - 1.28. § 13 den Mitarbeitern der Stadt oder deren Beauftragte nicht ungehindert freien Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder die Anordnung der Prüfbeauftragten nicht befolgt,

- 1.29. § 14 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswassereinflüsse usw. nicht gemäß der DIN 1986 – 100 Abs. 13.2 gegen Rückstau sichert,
 - 1.30. § 15 Maßnahmen an den öffentliche Abwasseranlagen ausführt oder sonstige Eingriffe an diesen vornimmt,
 - 1.31. § 16 seine Anzeigepflichten für die in den Absätzen 1 – 7 aufgeführten Sachverhalte nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - 1.32. § 17 Abs. 1 die Altanlagen nicht innerhalb von 3 Monaten so herrichtet, dass sie nicht mehr benutzt werden können
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) v. 19.02.1987 BGBl. I S. 602; zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 27.08.2017 BGBl. I S. 3295 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 23 - Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 24 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 11.12.2018


Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

